

(2) Zur Durchführung von Kleininvestitionen dürfen auch die auf dem Sonderkonto „Generalreparaturen“ angesammelten Amortisationsanteile herangezogen werden, wenn damit die Durchführung der erforderlichen Generalreparaturen nicht gefährdet wird.

(3) Bei Kleininvestitionen ist eine Ausstellung des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) nicht erforderlich. Es genügt die Bestätigung des betrieblichen Planvorschlages durch den Hauptverwaltungs- bzw. Hauptabteilungsleiter oder dessen nachgeordneten Stellvertreter.

(4) Der Betriebsleiter bestimmt, welche Unterlagen zur Durchführung erforderlich sind.

(5) Soweit keine Erhöhung der Plansumme eintritt, ist der Investitionsträger berechtigt, notwendig werdende Änderungen bei Kleininvestitionen selbständig unter Wahrung der Zielsetzung durchzuführen.

§ 8

Finanzierung von Ersatzinvestitionen

(1) Die auf dem Sonderkonto „Generalreparaturen“ angesammelten Amortisationsanteile können innerhalb der Generalreparaturaufgabe zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen verwendet werden, sofern ein größerer wirtschaftlicher Erfolg damit verbunden ist. Wenn dies Ersatzinvestitionen insgesamt 50 000 DM überschreiten, muß der Generalreparaturträger bei dem Planträger die Genehmigung beantragen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. der bauausführende Betrieb müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen. Die erforderlichen Generalreparaturen dürfen dadurch nicht vermindert werden.

§ 9

Aktivierungspflicht

(1) Die für Investitionen innerhalb und außerhalb des Investitionsplanes einschließlich Vorprojektierung und Projektierung aufgewendeten Mittel sind in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren.

(2) Haushaltsorganisationen haben nach Beendigung ihres Investitionsvorhabens dem Rechtsträger des Objektes die Höhe der investierten Mittel entsprechend der Sachkonten Klasse 0 des Sachkontenrahmens der Staatlichen Verwaltung sofort mitzuteilen. §

§ 10

Verantwortung des Investitionsträgers

(1) Investitionsverantwortlicher

Für alle Investitionsvorhaben sind Investitionsverantwortliche einzusetzen. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens sowie für die Einhaltung der Finanz- und Plandisziplin verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Aufbauleitungen

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit sind Aufbauleitungen gemäß der „Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen“ (GBl. 1953 S. 40) zu bilden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Die Aufbauleitungen sind insbesondere verantwortlich für die Ausarbeitung und Beschaffung der Investitionsplanunterlagen, den Abschluß von Verträgen, die Kontrolle der termingerechten Durchführung der Investitionsvorhaben bis zur vollständigen Übergabe der Bauwerke durch die Auftragnehmer an die Auftraggeber, die Einhaltung der um die Investitionskosten-senkung verminderten Plansumme entsprechend der Kostenstruktur, die termingerechte Inbetriebnahme der Kapazitäten usw. entsprechend Ziff. 23 der Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen.

III. Plangliederung

§ H

Verantwortung des Planträgers

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes sind als Planträger:

- a) die Minister,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Leiter von Institutionen, die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind.

(2) Sofern der Planträger im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nachgeordnete Organe beauftragt, sind diese als Planträger II für die Durchführung des ihnen zugeteilten Planvolumens voll verantwortlich. Sie treten insoweit in die Funktion des Planträgers I für ihr anteiliges Planvolumen ein. Der Planträger I bleibt jedoch auch für das dem Planträger II zugeteilte Planvolumen voll verantwortlich.

§ 12

Abgrenzung der Planteile

(1) In den von den Planträgern auszuarbeitenden Plänen sind auszuweisen:

- a) Überlimitvorhaben als Einzeltitel für Haupt- und Nebenanlagen sowie Sammelpositionen in einer Gesamtsumme. Die Sammelpositionen müssen beim Planträger in Einzeltitel aufgliedert vorliegen.
- b) Unterlimitvorhaben in einer Gesamtsumme, getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen (Nebenanlagen aufgeteilt nach Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nawuchseinrichtungen).

Die Räte der Bezirke haben ihr Unterlimit nach Wirtschaftszweigen aufzuteilen.

(2) Die Gesamtsumme für Unterlimite dient zur Durchführung folgender Aufgaben:

- a) Durchführung von Einzelvorhaben unter dem Limit (bezogen auf den Wertumfang des gesamten Vorhabens).
- b) Finanzierung von Kleininvestitionen gemäß § 7.
- c) Durchführung von technischen Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Mittel des Unterlimits dürfen nicht zur Ergänzung von Maßnahmen mit Überlimit-Charakter verwendet werden.

(3) Die Reserve des Planträgers ist im Unterlimit als gesonderte Position auszuweisen. Verfügungsberechtigt ist der im § 11 genannte Personenkreis. Diese Reserve muß zuerst zur Finanzierung der nicht eingeplanten Überhänge aus dem Vorjahr verwendet werden.